

# Satzung

## des Kreissenorenrats für den Landkreis Emmendingen e. V.

Eingetragen am 15. Mai 1992,  
Satzungsänderungen vom 17. April 1997 (eingetragen am 11.08.1997)  
und 09. Mai 2001 (eingetragen am 18.12.2008)

### § 1

#### Name und Sitz

1. Die auf dem Gebiet der Altershilfe tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Emmendingen schließen sich zu einer **Arbeitsgemeinschaft** mit dem Namen

#### **Kreissenorenrat für den Landkreis Emmendingen**

zusammen.

2. Innerhalb des Kreissenorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
3. Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen.
4. Der Verein ist beim Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. 260399 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

1. Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreissenorenrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über die betreffenden Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der Kreissenorenrat für den Landkreis Emmendingen ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.
6. Der Kreissenorenrat arbeitet in Übereinstimmung mit dem Landessenorenrat.
7. Kreis- und Ortssenorenräte unterhalten selbst keine Einrichtungen der Altenhilfe.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreissenioresrates können werden:
  - a) Organisationen, die im Landkreis Emmendingen auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
  - b) Altenwerke, Altengemeinschaften, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die jedem älteren Menschen offen stehen,
  - c) Heimbeiräte,
  - d) Vertreter von Heimträgern gemeinnütziger Art,
  - e) Einzelmitglieder, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Kreissenioresrates tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen, die unter die Beschreibung von Satz 1 fallen und noch nicht Mitglied des Kreissenioresrates sind, können die Mitgliedschaft beantragen.
3. Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zwecke des Kreissenioresrates zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist von betroffenen Mitgliedern binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

### § 5

#### **Organe**

Organe des Kreissenioresrates sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreissenioresrates ist die Mitgliederversammlung.

Sie besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) je einem Delegierten der Organisationen im Landkreis,
- c) je einem Delegierten jeden Altenclubs, jeder Altenbegegnungsstätte sowie jeder sonstigen Vereinigung und Einrichtung älterer Menschen,
- d) je einem Delegierten jedes Heimbeirates,
- e) den Einzelmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt die Satzung des Kreissenioresrates und ihre Änderungen,
2. sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenioresrates,
3. sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
4. sie entscheidet über Beschwerden nach § 4, Abs. 3 und 5,
5. sie beschließt über die eventuelle Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
6. sie genehmigt evtl. Haushaltsplan,
7. sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die evtl. Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlassung,
8. sie kann die Auflösung des Kreissenioresrates beschließen.

3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben. Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Einladungen sind schriftlich den Mitgliedern zuzustellen.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenioresrates bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande,

so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 7

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Rechner.
- b) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Beisitzer.

Aus den Mitgliedschaften gemäß § 4 soll jeweils nur eine Person als Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie jeder seiner beiden Stellvertreter; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

5. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 8

### **Kontaktstelle**

Der Kreissenorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

## § 9

### Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden, evtl. durch Mitgliedsbeiträge oder durch Umlagen bei den Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Kreissenorenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan, soweit dies erforderlich ist, auf.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine pers. Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

## § 10

### Auflösung

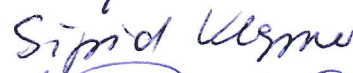
Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Emmendingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Emmendingen, den 19.06.2024

Gez. Gellermann, Dieter, Vorsitzender



Klapper, Sigrid, 1. Stellvertreterin



Rambach, Katja, 2. Stellvertreterin



Fritsch, Ursula, Schriftführerin



Maurer, Franz, Rechner

